

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend die Genehmigung einer Mehrjahresverpflichtung zur Errichtung einer Fußball-Arena auf der Gugl in Linz im Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2024

[Sport-2017-162314/98]

Die Oö. Landesregierung hat ein klares Bekenntnis zur Unterstützung der Errichtung einer modernen Fußballarena im Zentralraum in Oberösterreich abgegeben.

In der Vergangenheit trug der LASK seine Heimspiele im Waldstadion Pasching aus, das für internationale Spiele aber den UEFA-Standards nicht entspricht, wodurch für diese auf das Linzer Stadion auf der Gugl ausgewichen werden musste. Weder das Waldstadion Pasching noch das Linzer Stadion erfüllen die Anforderungen an ein zeitgemäßes, zukunftsorientiertes Fußballstadion bzw. eine moderne, nachhaltige Fußballarena. Die Nutzung des Paschinger Waldstadions für Spiele der 1. Bundesliga ist aufgrund einer Ausnahmegenehmigung zudem mit 30. Juni 2022 begrenzt.

Nach intensiven Verhandlungen zwischen dem LASK, der Stadt Linz und dem Land Oberösterreich wurde die Entscheidung für eine Realisierung eines Neubaus auf der Gugl in Linz auf Baurecht der Stadt Linz getroffen. Zu diesem Zweck soll das bestehende Linzer Stadion abgerissen und die LASK Arena als multifunktionelles, topmodernes Fußballstadion mit bis zu 20.000 Zuschauerplätzen errichtet werden, das in puncto Größe, Ausstattung und Sicherheitsstandards nicht nur die nationalen Anforderungen des ÖFB für Länderspiele und Cup-Finale, sondern auch international der UEFA Kategorie 4 erfüllen wird. Die LASK Arena soll als klimaneutrales Stadion mit einem nachhaltigen und zukunftsorientierten Energiekonzept und einer Photovoltaikanlage ausgestattet und gänzlich barrierefrei errichtet werden.

Dazu kommt, dass die neue LASK Arena künftig die Heimstätte gleich zweier (Bundesliga-) Vereine sein wird: Neben dem LASK (1. Bundesliga) wird auch der FC Juniors OÖ (2. Bundesliga) seine Heimspiele im neuen Stadion austragen.

Darüber hinaus hat der LASK gemeinsam mit der Stadt Linz die Fußballanlage des OÖ. Fußballverbandes in der Daimlerstraße für den Spielbetrieb für Blau Weiß Linz als Ausweichstadion bis zur Eröffnung des neuen Donauparkstadions 2023 saniert und ausgebaut – und damit auch spieltauglich für die 2. Bundesliga gemacht.

Zwischen dem LASK und dem unmittelbar angrenzenden Olympiazentrum Oberösterreich bzw. dem Landessportzentrum wird eine Kooperation auf mehreren Ebenen – von Sportmedizin/-therapie und sportwissenschaftlichen Testungen bis hin zu Parkflächen (Gästeparkplatz) und Gastronomie für das Landessportzentrum angestrebt und vereinbart.

Für die Errichtung der LASK Arena im Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2024 gewährt das Land Oberösterreich eine Förderung, die eine Mehrjahresverpflichtung des Landes Oberösterreich gemäß Art. 55 Oö. L-VG iVm. § 21 Abs. 4 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich darstellt und eine Genehmigung durch den Oö. Landtag erfordert.

Förderprojekt:

Die Errichtung der LASK Arena, einem multifunktionalen, klimaneutralen Fußballstadion auf der Linzer Gugl auf Baurecht der Stadt Linz, die die Kriterien der UEFA Kategorie 4 erfüllen und mit einem nachhaltigen und zukunftsorientierten Energiekonzept sowie einer Photovoltaikanlage ausgestattet und gänzlich barrierefrei errichtet wird.

Durchführungszeitraum und geplante Finanzierung:

Im Zeitraum **1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2024** sollen die Abriss- und Bauarbeiten sowie die Fertigstellung und Inbetriebnahme der LASK Arena abgewickelt werden.

Als **förderbare Gesamtkosten werden netto zumindest 65.000.000,00 Euro vereinbart**. Förderbare Kosten sind alle dem Förderprojekt zurechenbaren Aufwendungen, die der Projektrealisierung direkt zugeordnet werden können und für die Projektrealisierung erforderlich sind. Ausdrücklich nicht förderbare Kosten sind Kosten für den Weiterausbau über ein multifunktionelles Fußballstadion hinaus.

Förderung und Förderungsvereinbarung:

Für das Förderprojekt gewährt das Land Oberösterreich eine Förderung als Landesbeitrag in Form eines Zuschusses in Höhe von höchstens 30.000.000,00 Euro. Dieser Betrag beinhaltet 800.000 Euro an Mietzinsvorauszahlung für die Nutzung der Gästeparkflächen für das Olympiazentrum OÖ/Landessportzentrum OÖ. Die jährlichen Förderungsbeiträge für die Jahre 2021 und Folgejahre werden nach Maßgabe des jeweiligen Baufortschrittes bewilligt.

Für den Fall, dass sich die förderbaren Gesamtkosten vermindern, vermindert sich auch proportional die Förderung des Landes Oberösterreich. Sollten sich die förderbaren Gesamtkosten erhöhen, ist die Förderung mit dem oben genannten Höchstbetrag begrenzt. Überschreitungen der Gesamtkosten führen daher zu keiner Erhöhung der Förderung.

Die Förderung wird nach Maßgabe und im Umfang einer entsprechenden Förderungsvereinbarung auf Grundlage der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich gewährt.

Weitere Vorgehensweise:

Die gegenständliche Förderung ist aufgrund der Bestimmungen gem. Art. 55 AGVO des europäischen Beihilfenrechts freigestellt und bedarf keiner Notifizierung. Dazu wurde auch eine

Stellungnahme der KPMG betreffend Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Förderfähigkeit eingeholt. In der Förderungsvereinbarung wurden alle Verpflichtungen der Fördernehmerin aufgenommen, die nach den Bestimmungen der AGVO, insbesondere nach Art. 55 AGVO Voraussetzung sind. Bezüglich der Rechtskonformität wird die Förderungsvereinbarung der Europäischen Kommission zur Kenntnis vorgelegt.

Zur Absicherung der Kooperation mit dem Land OÖ, Landessportzentrum OÖ, wird ein grundbücherlich besichertes Bestandsrecht für die Nutzung von Parkplätzen außerhalb der Spieltage sowie einer Mitnutzung von drei Laufbahnen (Nebenflächen) für Aufwärm- und Trainingszwecke zu Gunsten des Landes OÖ ob der Baurechtseinlage auf Dauer des Baurechts bis 31.12.2100 einverleibt. Dafür wird als angemessene einmalige Gegenleistung ein Pauschalbetrag von 800.000 Euro vom Land OÖ bezahlt.

Sofern seitens der Europäischen Kommission keine Bedenken gegen das Vorliegen der Freistellungsvoraussetzungen gemäß Art 55 AGVO erhoben werden, wird die Abteilung Gesellschaft, Landessportdirektion die Förderungsvereinbarung der Oö. Landesregierung zur Beschlussfassung vorlegen.

Aus diesem Grund wird dem Oö. Landtag vorgeschlagen, gemäß § 25 Abs. 5 Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 davon abzusehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zuzuweisen.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge

- 1. diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie**
- 2. die sich zur Errichtung der LASK Arena ergebende finanzielle Mehrjahresverpflichtung im Ausmaß der diesem Antrag vorangestellten Begründung genehmigen.**

Linz, am 30. November 2020

Für die Oö. Landesregierung:

Markus Achleitner

Landesrat